

hms design solutions gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmen

1. Geltungsbereich

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen für Kauf-, Miet- und Werkverträge

1.1 Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

(1) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Sie liegen den Angeboten und allen Vereinbarungen mit HMS abschließend zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Anderslautende Bedingungen des Kunden, denen hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen wird, werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von HMS ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

1.2 Angebot, Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von HMS sind freibleibend. Hat HMS ein verbindliches schriftliches Angebot abgegeben und ist dieses vom Kunden fristgerecht angenommen, so ist gleichwohl die zu Beweis Zwecken schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, es sei denn, der Kunde hat ihr unverzüglich widersprochen.

(2) Die Bestellung des Kunden kann von HMS innerhalb von 2 Wochen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung angenommen werden.

(3) Vertragspartner von HMS ist der in der Auftragsbestätigung bezeichnete Kunde unabhängig davon, ob ein Dritter die vertraglichen Pflichten des Kunden – insbesondere die Zahlung des Kaufpreises, Mietzinses oder der Vergütung – oder einen Teil hiervon ausdrücklich oder stillschweigend für diesen übernimmt. Eine Vertragsübernahme vom Kunden auf einen Dritten erfolgt erst mit zu Beweis Zwecken schriftlicher Zustimmung von HMS.

(4) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages werden erst durch eine Bestätigung von HMS wirksam.

(5) Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(6) Kostenvoranschläge sind ohne ausdrückliche Erklärung unverbindlich. Kostenunter- und -überschreitungen bis zu 10 % sind ohne Benachrichtigung zulässig.

(7) Angaben, die von HMS zur Ware, zum Verwendungszweck usw. gemacht werden, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffungsgarantien im Rechtssinne dar.

(8) Wird eine Bestellung durch Datenfernübertragung (DFÜ) übertragen, sind die von HMS empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.

1.3 Schutzpflichten

(1) Zeichnungen, Modelle, Schnitte, Schablonen oder Muster, die von HMS in Ausführung des Auftrages entwickelt werden oder von HMS zur Verfügung gestellt werden, bleiben oder werden Eigentum von HMS.

(2) An allen Abbildungen und sonstigen Unterlagen sowie dem Design und den Konzeptbeschreibungen behält sich HMS seine Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Rechte vor. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten oder von HMS entwickelten Informationen, Unterlagen und Gegenstände ohne schriftliche vorherige Zustimmung von HMS weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb der Bestellung liegenden Zweck zu verwenden. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt Nachbauten zu erstellen. Widerrechtliche Benutzung führt zum Schadensersatz.

(3) Die Form und das Design der Produkte von HMS sind durch gewerbliche Schutzrechte geschützt. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer der Vertragsbeziehungen diese Rechte von HMS weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder andere beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen. Ein Verstoß berechtigt zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag durch HMS oder bei Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung durch HMS ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Im Falle der Verletzung ist HMS berechtigt, neben der Unterlassung Auskunft über den Umfang der Verletzung sowie Schadensersatz zu verlangen; der Kunde ist jedoch in jedem Falle verpflichtet, an HMS einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EURO 10.000,00 pro Verstoß zu bezahlen. Der Nachweis des Eintritts eines höheren oder eines wesentlich geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

1.4 Preise

(1) Falls Preise nicht anderweitig verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die von HMS in der Auftragsbestätigung genannten Preise, ansonsten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste von HMS.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EURO ausschließliche Verpackung, Mehrwertsteuer, Versand- und Versicherungskosten ab Werk (EXW) und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten auch nur für die aufgeführten Leistungen, Sonderleistungen werden gesondert vergütet.

1.5 Lieferzeit, Verzug

(1) Von HMS angegebene Lieferfristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft.

(2) Ist ein Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein. Der Kunde kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist HMS vor Absendung der Ware oder der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

(3) Für feststehende, nicht verschiebbare Termine (z.B. Veranstaltungen zu einem öffentlich beworbenen Termin) empfiehlt HMS den Abschluss eines Terminfrachtvertrages mit Garantieverpflichtung, welche die Anlieferung durch das Transportunternehmen zum erforderlichen Zeitpunkt garantiert. Es wird empfohlen, ausreichend Montage- und Vorbereitungszeit einzuplanen. Anderenfalls trägt der Kunde das Risiko der Transportzeit.

(4) Wenn HMS, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Kunden an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugs eintritts entfallen ist, haftet HMS nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Entgangener Veranstaltungsgewinn, Mehrkosten einer Ausweichveranstaltung, bezahlte Vertragsstrafen, welche dem Kunden oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und soweit der Kunde bei Vereinbarung des Termins auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Konsequenzen hingewiesen hat.

(6) Jede Lieferfrist beginnt erst nach Klarstellung aller für die Ausführung des Auftrages benötigten Einzelheiten und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit sogleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde. Hat der Kunde Zubehörmaterial zu stellen, beginnt die Lieferfrist nicht vor dessen Eingang. Gleiches gilt bei sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden. Ergänzend gelten die zusätzlichen besonderen Bedingungen für Kaufverträge, Mietverträge und Werkverträge.

1.6 Lieferung, Transport und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung versteht sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk D-Heilbronn (EXW Incoterms 2000); bei Lieferung durch ein von HMS mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen ab dessen jeweiliger Betriebsstätte. Dies gilt auch dann, wenn HMS ausnahmsweise verpflichtet ist, die Kosten des Versandes zu übernehmen.

(2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk von HMS verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die HMS nicht zu vertreten hat, oder aufgrund eines Verhaltens des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft durch HMS an den Kunden auf diesen über. Wird der Versand aufgrund eines Verhaltens des Kunden verzögert, lagert HMS die Waren auf Kosten des Kunden.

(3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die ordnungsgemäße, umweltgerechte Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(4) Dem Kunden wird der Abschluss einer Transportversicherung empfohlen. HMS ist zum Abschluss einer Transportversicherung berechtigt, aber – auch bei Auslandslieferungen – nicht verpflichtet. Die Kosten der Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Falls der Kunde nicht eine gegenteilige Weisung erteilt, bestimmt HMS Transportmittel, den Transportweg und den Transportversicherer, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird. Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung oder wegen mangelhafter Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, HMS, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(6) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

(7) HMS ist berechtigt Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die gemäß den Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann die weitere Erledigung der Bestellung ausgesetzt werden.

1.7 Zahlungsbedingungen

(1) Ein Skontoabzug ist nur aufgrund einer besonderen zu Beweis Zwecken schriftlichen Vereinbarung zwischen HMS und dem Kunden zulässig.

(2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der vertraglich vereinbarte Preis netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HMS über den Betrag verfügen kann.

(3) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder erlangt HMS Kenntnis davon, dass seine Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, ist HMS berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Kunden die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.

(4) Wird das Nettzahlungziel überschritten, ist HMS unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 12 % zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Verzugschadens ist zulässig.

(5) Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird.

(6) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(7) Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder erlangt HMS Kenntnis von Umständen, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, ist HMS berechtigt, nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat HMS weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu verlangen.

1.8 Haftung

- (1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haftet HMS bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit HMS, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Sofern HMS fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Haftung von HMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

1.9 Herstellung nach Angaben des Kunden

- (1) Aufträge nach vom Kunden an HMS übergebenen Zeichnungen, Skizzen, technischen Lieferbedingungen oder sonstigen Angaben des Kunden werden von HMS nicht auf evtl. Verletzungen von Schutzrechten Dritter geprüft. Der Kunde steht HMS gegenüber dafür ein, dass durch die Herstellung und Lieferung hiernach gefertigter Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Sollten durch diese Aufträge Eingriffe in fremde Schutzrechte erfolgen, verpflichtet sich der Kunde HMS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und HMS für Schäden und Aufwendungen, die HMS aus der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.
- (3) HMS überprüft vom Kunden an HMS übergebene Zeichnungen, Skizzen, Grafiken oder sonstige Angaben des Kunden nicht hinsichtlich deren Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf Schreib- oder Farbfehler. Der Kunde stellt HMS von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen infolge von Fehlern in den vom Kunden an HMS übergebenen Unterlagen frei.

1.10 Datenverarbeitung

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und HMS behält sich das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln.

1.11 Internationaler Rechtsverkehr

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und HMS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge und den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

1.12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die HMS obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Erfüllungsort für die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen ist Heilbronn.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. HMS ist in allen Fällen berechtigt, nach Wahl von HMS gerichtlich auch am Sitz des Kunden vorzugehen.

2. Ergänzende Bedingungen für Kaufverträge

Abschnitt 2: Ergänzende Bedingungen für Kaufverträge

2.1 Abnahmeverzug

Übernimmt der Kunde versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig oder ruft er auf Abruf zur liefernde Ware nicht rechtzeitig ab, so ist HMS berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu fordern. Die HMS zustehenden gesetzlichen Rechte bei verschuldetem Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.

2.2 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die HMS gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden HMS folgende Sicherheiten gewährt, die HMS auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Gesamtforderung von HMS nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von HMS. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für HMS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen HMS. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Wird die Ware zusammen mit HMS nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwirbt HMS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware von HMS zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-) Eigentum von HMS durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf HMS übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Kunde ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken. Ware, an der HMS (Mit-) Eigentum zusteht, wird im

Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu vermieten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, der Vermietung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Vermietung und Schadensersatz tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber einschließlich aller Rückgabeansprüche, Nebenrechte, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalte an HMS ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt im Falle des Einbaus der Umstand, ob der Einbau durch HMS, den Kunden oder Dritte vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für Erfüllungsgehilfen. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an HMS abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von HMS widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder nachkommen kann. HMS kann in diesem Fall verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und HMS alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind.
- (4) Wird Ware, an welcher HMS sich das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher Miteigentum besteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so ist die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes des Miteigentums erfolgt. Erhält der Kunde für die Veräußerung der Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er HMS schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für HMS sorgfältig zu verwahren.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die aus dem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr resultierende Forderung gegen seinen Kunden im Wege des echten Factorings an einen Factor zu verkaufen. Die Forderung gegen den Factor wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an HMS abgetreten. Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Factor an den Kunden ist die Forderung von HMS gegen den Kunden sofort fällig.
- (6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, wird der Kunde auf das Eigentum von HMS hinweisen und HMS unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von den Dritten eingezogen werden können.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist HMS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Rücknahme der Vorbehaltsware zu. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Kunde bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an HMS ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware hat HMS das Recht zum Betreten der Räume des Kunden. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch HMS liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.
- (8) HMS ist berechtigt, die Vorbehaltsware, sowie weitere Werte des Kunden, welche der tatsächlichen Einwirkung von HMS unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

2.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Garantien - Mängelansprüche

- (1) Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt waren, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei HMS gerügt worden sind. Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen.
- (2) Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich (Garantieurkunde) vereinbart werden.
- (3) Mängelansprüche sind ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht, u. ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von HMS bestätigt werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem die Ware trotz offensichtlicher Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet wurde.
- (5) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen wird nach Wahl von HMS Nachbesserung gewährt oder Ersatz geliefert. Für Ersatzlieferungen steht HMS ein angemessener Zeitraum insbesondere zur Neufertigung der beanstandeten Teile zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, ist HMS berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.
- (6) Dem Kaufgegenstand liegt – soweit erforderlich – eine Montageanleitung in Deutscher Sprache bei. HMS steht dem Kunden in den Geschäftszeiten unter den aufgeführten Kontaktdaten bei Problemen mit der Montage für weitere Instruktionen und Hilfestellungen zur Verfügung. Besteht der Mangel nach Ansicht des Kunden in einer fehlerhaften Montageanleitung, ist der Kunde verpflichtet zunächst mit HMS Kontakt aufzunehmen, um die Montage mit Hilfe weiterer Angaben von HMS zu bewerkstelligen. Ist die Montage für den Kunden auch weiterhin nicht möglich, ist HMS nur zur Nachlieferung einer fehlerfreien Montageanleitung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn die fehlerhafte Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (7) Die weitergehenden Ansprüche des Kunden setzen voraus, dass sich HMS mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befindet und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist ist HMS berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis HMS eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, welche weitere Nacherfüllungshandlungen ausdrücklich zurückweist. Ist Liefergegenstand eine Sachgesamtheit aus mehreren HMS-Produkten, ist das Nacherfüllungsrecht von HMS verwirkt, wenn zwei Nachbesserungsversuche das gleiche Produkt betreffen oder eine weitere Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist. In allen Fällen des Absatzes (7) kann der Kunde anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.
- (8) Der Kunde hat die beiliegende Pflege- und Montageanleitung zu beachten. Die Einwirkung von Wärme und hoher Hitze kann bei Produkten aus Stretchmaterial zu Beschädigungen führen.

(9) HMS übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung
 - unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
 - unsachgemäße Lagerung
 - fehlerhafte Montage oder falsche Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
 - natürliche Abnutzung
 - natürlicher Verschleiß
 - fehlende oder fehlerhafte Wartung
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Medienanschlüsse
 - ungeeignete Umgebungsbedingungen
- sofern die Ursachen nicht auf Verschulden von HMS und seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

(10) Bei farbigen Ausführungen textiler Produkte sind geringe farbliche Abweichungen aufgrund von Chargenabweichungen möglich.

(11) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich 1 Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden.

3. Besondere Bedingungen für alle Mietvertragsverhältnisse

Abschnitt 3: Besondere Bedingungen für alle Mietvertragsverhältnisse

3.1 Mietzins, Zahlungsbedingungen

(1) Der Mietzins versteht sich ohne Nebenkosten und ohne die Kosten für Transport, Versicherung, Montage und Demontage. Im Mietzins ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. HMS wird diese in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

(2) In der Auftragsbestätigung wird der Mietzins für den in der Kundenbestellung angegebenen voraussichtlichen Gesamtzeitraum gemäß Abschnitt 3.2 (1) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist. Ist ein Mietzins für Monatszeiträume vereinbart, beträgt der Mietzins pro Kalendertag 1/30 (ein Dreißigstel).

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins zu 80% fällig vier Wochen vor Beginn des Mietzeitraumes nach Zugang einer entsprechenden Vorschussrechnung. Ist der Gesamtzeitraum länger als ein Monat oder der Mietzins für Monatszeiträume vereinbart, werden als Vorschuss 80% der ersten Monatsmiete fällig. Restliche 20% werden nach Mietbeginn zur Zahlung fällig. Ist der Mietzins für Zeiträume vereinbart, wird der Mietzins für den Folgezeitraum jeweils am Tage des Beginns des Folgezeitraumes fällig.

3.2 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Anlieferung gemäß Abschnitt 1.5 oder, wenn eine Montage gemäß Abschnitt 4 vereinbart ist am Tag der Abnahme und endet, wenn die Demontage vereinbart ist mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstandes, sonst mit dem Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes. Ist abweichend zu Abschnitt 3.8 (14) eine Rückholung des Mietgegenstandes durch HMS geschuldet, endet die Mietzeit mit der Bereitstellung am vereinbarten Ladeort.

(2) Wenn der Kunde erkennt, dass die tatsächliche Mietzeit im Sinne des Absatzes (1) von der bestätigten voraussichtlichen Mietzeit abweicht (Unter- oder Überschreitung), ist zur Vermeidung von Schäden unverzüglich Mitteilung an HMS zu machen. Über Verkürzung oder Verlängerung der bestätigten voraussichtlichen Mietzeit muss eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden, anderenfalls verbleibt es bei den bestätigten Bedingungen. Bei eigenmächtigen Verlängerungen durch den Kunden kann HMS neben dem Mietzins gemäß Absatz (1) eine Vertragsstrafe in Höhe 5% des Tagesmietzinses für jeden Kalendertag der verspäteten Rückgabe verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugs-schadens bleibt HMS vorbehalten.

3.3 Kündigung vor Mietbeginn

(1) Im Falle einer nicht berechtigten Kündigung vor Mietbeginn oder der unberechtigten Weigerung des Kunden, den Mietgegenstand zu übernehmen, ist HMS berechtigt unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30% des Mietzinses für den Gesamtzeitraum – bzw. den ersten Monatszeitraum – als Entschädigung ohne Nachweis zu verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

(2) Soweit in den Fällen des Absatzes (1) der Mietgegenstand für den Kunden hergestellt oder in sonstiger Weise individualisiert worden ist (z.B. durch Aufdruck von Kundenfirmierung, Markenzeichen, Werbetexten, Abbildungen o.Ä.), ist HMS berechtigt, den individualisierten Teil des Mietgegenstandes, welcher zum Zeitpunkt der Kündigung bereits hergestellt war, vollständig abzurechnen. Grundlage ist die Kaufpreisliste von HMS. Im Gegenzug erfolgt nach vollständiger Bezahlung die Übereignung des Gegenstandes an den Kunden.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes (1) HMS den Mietgegenstand oder Teile des Mietgegenstandes zur Erfüllung des Vertrages selbst von Dritter Seite angemietet hat, verpflichtet sich der Kunde, die Entschädigung des Dritten für die Nichterfüllung des Mietvertrages mit HMS zu übernehmen. Ist HMS an vertragliche Stornogebührenregelungen gebunden, erstattet der Kunde die anfallenden Stornogebühren. HMS kann wahlweise Freistellung aus den Ansprüchen des Dritten verlangen.

(4) Erfolgt die Kündigung des Kunden nicht mindestens 2 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Montagetermin, so hat der Kunde anstelle der Entschädigung gemäß Absatz (1) oder (2) die vereinbarte Miete voll zu ersetzen.

3.4 Untervermietung

(1) Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von HMS.

(2) Für den Fall einer berechtigten oder unberechtigten Nutzungsüberlassung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an HMS ab. HMS nimmt die Abtretung an.

3.5 Vermieterhaftung, Eigenverantwortung des Kunden, Schutzmaßnahmen zu Gunsten Dritter

(1) Ergänzend zu Abschnitt 1.8 gilt Folgendes:

Für eingebrachte Sachen des Kunden oder dritter Personen übernimmt HMS keine Haftung; insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Kunden.

(2) Werden zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, etc. erforderlich, hat der Kunde in eigener Verantwortung alle erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen. Für erforderliche Mitwirkungshandlungen hat der Kunde HMS einen angemessenen Zeitraum einzuräumen.

(3) Alle Risiken des bestimmungsgemäßen Gebrauchs trägt der Kunde selbst. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass durch den Gebrauch des Mietgegenstandes keine Rechtsgüter Dritter verletzt und keine öffentlich-rechtlichen Normen verletzt werden.

(4) Auf die Genehmigungspflicht bei fliegenden Bauten im Sinne der Landesbauordnungen und die Sicherheitsvorschriften (insbesondere Brandschutz, barrierefreie und beleuchtete ausgeschilderte Fluchtwege, Räumung der Zelte bei widrigen Witterungsbedingungen) wird hingewiesen. Konkrete Hinweise im Angebotsschreiben oder in der Auftragsbestätigung von HMS sind unbedingt zu beachten. Die Auflagen der mitgelieferten Prüfbücher sind unbedingt einzuhalten.

3.6 Untersuchungs- und Rügenpflicht

(1) Der Kunde hat unverzüglich den Mietgegenstand auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen und Mängel und Unvollständigkeit der Mietsache unverzüglich an HMS mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, sind Ansprüche des Kunden – insbesondere auf Minderung des Mietzinses oder Schadensersatz – insoweit ausgeschlossen, wie sie bei rechtzeitiger Rüge durch Nachbesserung oder Nachlieferung von HMS hätten vermieden werden können.

(2) Der Kunde hat bei Anlieferung des Mietgegenstandes unverzüglich zu prüfen, ob eine Pflege- und Montageanleitung beiliegt. Fehlt eine Anleitung ist diese unverzüglich bei HMS anzufordern. Eine sofortige Nachlieferung per E-Mail oder Telefax ist jederzeit gewährleistet. Absatz (1) Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3.7 Gewährleistung

(1) HMS übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung
 - Unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
 - unsachgemäße Lagerung
 - fehlerhafte Montage oder falsche Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
 - natürliche Abnutzung
 - natürlicher Verschleiß
 - fehlende oder fehlerhafte Wartung
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Medienanschlüsse
 - ungeeignete Umgebungsbedingungen
 - Messebaubetrieb in der Messehalle
- sofern die Ursachen nicht auf das Verschulden von HMS zurückzuführen sind.

(2) Bei farbigen Ausführungen sind geringe farbliche Abweichungen aufgrund von Chargenabweichungen möglich.

(3) Liegt ein Mangel am Mietgegenstand oder an einem Teil des Mietgegenstandes vor, hat HMS das Recht nach eigener Wahl nachzubessern oder nachzuliefern. Ist die Nachbesserung unmöglich oder nur mit unzumutbarem Kostenaufwand möglich und nur die Nachlieferung eines für den Kunden zumutbaren Ersatzgegenstandes möglich (z.B. ein Gegenstand vergleichbarer Funktion aber anderer Farbgebung), ist der Kunde zur Schadensminderung verpflichtet, die Ersatzlieferung zu akzeptieren, bis eine Nachlieferung erfolgen kann. In diesem Fall hat der Kunde das Recht eine angemessene Minderung des Mietzinses zu verlangen.

(4) Kann ein Mangel trotz rechtzeitiger Rüge gemäß Abschnitt 3.6 nicht oder nicht rechtzeitig von HMS beseitigt werden, hat der Kunde den Anspruch auf angemessene Minderung des Mietzinses für die Dauer der mangelbedingten Einschränkung des Gebrauchs.

(5) Der Minderungsanspruch erfasst nicht die Vergütung gemäß Abschnitt 4.1 oder sonstige Rechnungspositionen.

(6) Die Haftung für Folgeschäden richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitt 1.8.

(7) Die Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung verjähren grundsätzlich in 6 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

3.8 Mieterpflichten, Haftung für Beschädigung des Mietgegenstandes, Versicherung, Rückgabepflicht

(1) Der Kunde darf den Mietgegenstand nicht verändern ohne vorherige Zustimmung von HMS.

(2) Der Kunde haftet für alle Veränderungen, Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstandes, es sei denn, dass diese auf gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt beruhen. Der Kunde haftet ferner für übermäßige Abnutzung und den Verlust des Mietgegenstandes.

(3) Entsprechend Absatz (2) haftet der Kunde für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstiger Personen, die mit dem Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.

(4) Bei Diebstahl oder sonstigem Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Mietgegenstandes ist Ersatz in der Höhe des Verkaufspreises des Produktes laut der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu leisten.

(5) Waren betreffend der Abschnitte 1-4 werden nach einer Frist von 10 Werktagen nach Rügung des Mangels automatisch berechnet, sofern der Mangel vom Kunden nicht behoben wurde. Eine Rücksendung der fehlenden Ware nach dieser Frist wird von HMS nicht anerkannt und unfrei zurück gesendet.

(6) Dem Mietgegenstand liegt eine Pflege- und/oder Montageanleitung bei. Die Angaben in den Pflege- und Montageanleitungen, sind vom Kunden zwingend zu beachten. Sollte der Kunde die Pflege- und Montageanleitung nicht beachten, so haftet er weiter für solche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Pflege- und Montageanleitung entstanden sind.

(7) Der Kunde hat insbesondere zu beachten, dass die gemieteten Gegenstände vor Feuchtigkeit und Nässe zu schützen sind. Die Lagerung oder der Rücktransport in feuchtem Zustand kann bei Stretch- oder sonstigen Textilmaterialien Stockflecken verursachen, die den Mietgegenstand vollständig beschädigen.

(8) Die Reinigung der Produkte darf nur von HMS vorgenommen werden.

(9) Der Kunde hat weiter zu beachten, dass der Stoffe und elektronische Produkte wärmeempfindlich ist. Die Einwirkung von Wärme bzw. großer Hitze führt zur Beschädigung, wofür der Kunde ebenfalls haftet.

(10) Ist Mietgegenstand ein Zelt bzw. eine Zelthalle, hat der Kunde für die zur sofortigen Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten durch ausreichende Heizleistung zu sorgen, bei aufkommendem Wind das Zelt zu schließen und auch in sonstigen Fällen negativ auf den Mietgegenstand einwirkender Ereignisse höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(11) Der Kunde hat HMS unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht.

(12) Über die gesamte Dauer der Nutzung (von Aufbaubeginn bis Abbauende) ist vom Kunden für eine ausreichende Bewachung des Mietgegenstandes zu sorgen.

(13) Der Kunde ist verpflichtet, eine Versicherung des Mietgegenstandes gegen Elementarischen (Feuer, Wasser, Sturm, Hagel, Blitzschlag, etc), Vandalismus und Diebstahl abzuschließen. HMS ist berechtigt den Nachweis vor Anlieferung zu verlangen. HMS stellt erforderliche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung. Hierfür hat der Kunde ein angemessenes Zeitfenster im Vorfeld der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

(14) Künftige Ansprüche aus Versicherungsvertrag gemäß Absatz 12 werden vom Kunden bereits zu Beginn des Vertragsabschlusses an HMS abgetreten. HMS nimmt die Abtretung an.

(15) Der Rücktransport des Mietgegenstandes hat in den beiliegenden Transportsäcken (Stretch- und sonstige Textilgegenstände) oder Transportverpackungen zu erfolgen. Er erfolgt versichert auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4. Ergänzende Sonderbedingungen

Abschnitt 4: Ergänzende Sonderbedingungen für die Vermietung von Zelten, Dekorationen, Messestandeinrichtungen und anderen Einrichtungen, deren Montage und Demontage von der hms easy stretch GmbH durchgeführt wird

4.1 Vergütung, Nachtragsvergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet die in der Auftragsbestätigung von HMS enthaltene Vergütung von Transport- Montage-, Demontage- und sonstigen Leistungen eine pauschale Festpreisvergütung unter nachfolgenden Bedingungen:

(2) Führen bei Vertragsabschluss unvorhergesehene Erschwernisse die vom Kunden zu vertreten sind oder durch Beschaffenheiten von Baugrund, Zufahrten, Gebäuden und sonstigen Grundstückseinrichtungen oder des Grundstückszubehörs bedingt sind zu Mehraufwendungen für Transport-, Montage-, Demontage- oder sonstige Vertragsleistungen, ist HMS berechtigt eine Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Lieferung oder Leistung, ist HMS berechtigt, die Mehraufwendungen für Material, Komponenten, Zukaufteile oder Fremdleistungen (z.B. Frachten, Standzeiten, Lagerkosten, etc.) nach tatsächlichem Aufwand, eigene Produkte auf der Grundlage der ursprünglichen Vertragskalkulation und die Mehraufwendungen für Leistungen nach dem vereinbarten Stundensatz abzurechnen. Ist ein Stundensatz nicht vereinbart, kommt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige allgemeine Stundensatz von HMS zur Abrechnung. Dieser beträgt derzeit

- 120 EURO für Planungsleistungen,
- 120 EURO für Montageleitung (Richtmeisterlohn),
- 60 EURO für Montageleistung (Gesellenlohn) und
- 60 EURO für Montagehelfer.

Spesen und Auslagen werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung zu 80% fällig vier Wochen vor Beginn des Mietzeitraumes nach Zugang einer entsprechenden Vorschussrechnung. Restliche 20% werden nach Montage und Mietbeginn zur Zahlung fällig.

(3) Alle Rechnungspositionen von HMS über Leistungen des Abschnitts 4 einschließlich der Mehrvergütung gemäß Absatz (2) sind nicht skontierfähig und rein netto innerhalb der Zahlungsziele des Abschnitts 1.7 fällig.

4.2 Kündigung vor Mietbeginn, Ersparte Aufwendungen

(1) Die Ansprüche des Abschnitts 4.2 stehen selbständig neben den Ansprüchen aus Abschnitt 3.3.

(2) Die Disposition von Transport-, Montage- und Demontageleistungen erfordert eine rechtzeitige Beauftragung der Erfüllungsgehilfen. Erfolgt die Kündigung spätestens 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Mietbeginn wird lediglich die gesetzliche Kündigungsentschädigung in Höhe 5% der Transport-, Montage – und Demontagevergütung berechnet. Abschnitt 3.3 (3) bleibt unberührt.

(3) Soweit im Übrigen zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs noch Transport-, Montage- und Demontagekosten erspart werden können, wird die Transport-, Montage – und Demontagevergütung um die Eigenkosten der ersparten Aufwendungen vermindert berechnet. HMS steht es alternativ frei, die bereits erbrachten Teilleistungen abzurechnen und im Hinblick auf die Restvergütung 20% Pauschalentschädigung zu berechnen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass durch die Kündigung kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

4.3 Transport, Montage, Demontage, Abgrenzung der Risiken, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Soweit Transport- Montage- und Demontagekosten vereinbart sind, schuldet HMS die Transport- Montage- und Demontageleistungen nach Werkvertragsrecht und den nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen und vereinbarten Voraussetzungen schafft, insbesondere rechtzeitig den als Vorschuss vereinbarten Teil der Vergütung gemäß Abschnitt 4.1 und des Mietzinses gemäß Abschnitt 3.1 bezahlt.

(3) Die Einhaltung des Liefer- Montage- und Demontagermins und damit auch Beginn

und Ende der Mietzeit ist abhängig von Mitwirkungshandlungen, welche dem Kunden obliegen oder zu deren Erbringung der Kunde verpflichtet ist. Kennt der Kunde die behindernden Umstände nicht, wird HMS formlos einen Hinweis erteilen. Dem Kunden obliegen insbesondere die zur vereinbarungsgemäßen Herstellung, Individualisierung, Lieferung, Montage, Demontage erforderlichen Weisungen und die Beschaffung privatrechtlicher oder behördlicher Erlaubnisse für die Leistungshandlungen von HMS. Für den Messebau gilt ergänzend Abschnitt 4.4. (3).

(4) Wenn vereinbarte Vorleistungen des Kunden oder von Dritten nicht zum Einsatzzeitpunkt der Mitarbeiter von HMS

geleistet sind, ist HMS zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn ohne die ersetzten Leistungen des Kunden oder Dritten eine mangelfreie und rechtzeitige Übergabe des Mietgegenstandes offensichtlich nicht gewährleistet wäre. Eine Verpflichtung von HMS zur Durchführung der Ersatzvornahme besteht nicht. Die Ersatzvornahme wird entsprechend Abschnitt 4.1. (2) vergütet.

(5) Übernimmt HMS ausnahmsweise die zur Beschaffung der Erlaubnisse notwendigen Dienstleistungen, wird die Beibringung der Erlaubnis auch dann nicht geschuldet, wenn eine Pauschalvergütung vereinbart ist, es sei denn HMS kann ohne Änderung der Vertragsleistung oder des Mietgegenstandes die Voraussetzungen für die Erlaubnis selbstständig schaffen. Während des Dienstverhältnisses ist der Kunde jederzeit weisungsbefugt, muss aber die Auswirkungen seiner Weisungen selbst verantworten.

(6) Abschnitt 1.5 (8) gilt für verhinderte Leistungshandlungen von HMS entsprechend.

(7) Bei Vertragsabschluss unvorhergesehene Erschwernisse für Transport, Montage- oder Demontearbeiten, die vom Kunden zu vertreten sind oder durch Beschaffenheiten von Baugrund, Zufahrten, Gebäuden und sonstigen Grundstückseinrichtungen oder des Grundstückszubehörs bedingt sind, verpflichten den Kunden zur Abhilfe und zum Ersatz der dadurch entstandenen Mehrkosten.

(8) Mehrvergütungsansprüche gemäß Abschnitt 4.1 (2) bleiben unberührt.

(9) Soweit in den Fällen des Absatz (5) nach Ermessen von HMS die Hinzuziehung des Richtmeisters von HMS erforderlich ist, erfolgt die Abrechnung der Vergütung gemäß Abschnitt 4.1 (2).

(10) Erbringt der Kunde Eigenleistungen geschieht die stets auf eigene Kosten, eigene Gefahr und ohne Begründung einer vertraglichen Mängelhaftung oder Haftungszurechnung zu Lasten HMS. Der Kunde hat die Helfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden und zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verpflichten und anzuhalten. HMS ist berechtigt, Eigenleistungen zu verbieten. In allen Fällen hat die Eigenleistung keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, es ist eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden.

(11) Die Regeln dieses Abschnitts gelten auch für sonstige Vertragsleistungen von HMS.

4.4 Besondere Bedingungen für Messestandeinrichtungen

(1) Der Kunde hat die ordnungsgemäße Zufahrt zur und Befahrbarkeit der Montagestelle für Transportfahrzeuge und Hubfahrzeuge rechtzeitig vor Montagebeginn herzustellen. HMS wird auf Anforderung des Kunden die konkreten Transport- und Lademittel benennen, welche voraussichtlich zum Einsatz kommen werden.

(2) Das Standortrisiko für die Eignung zur Montage und Nutzung des Mietgegenstands trägt der Kunde, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Die Mitwirkung des Kunden gemäß Abschnitt 4.3 (3) umfasst

- die rechtzeitige Mitteilung der Lage und Zufahrtswege zum Messestand,
- die Bekanntgabe von Regeln der Haus- oder Messeordnung, soweit sie offensichtliche Auswirkungen auf den Messebau haben (z.B. An- und Abfahrtszeiten, Auf- und Abbauezeiten und -regeln)
- die rechtzeitige Übersendung der Statik und der Pläne von Halle und Stand, soweit diese auf die Leistungen von HMS oder den Mietgegenstand Einfluss haben können
- die ordnungsgemäße und kostenbewusste Planung und Koordination der Schnittstellen zwischen dem Mietgegenstand und den Leistungen von HMS einerseits und den Umständen des Messeorts, Messebaus und Messebetriebs (z.B. Medienanschlüsse, Infrastruktur, Integration von Eigenleistungen, Beschickung des Standes, etc) andererseits
- die rechtzeitige Bekanntgabe für den Standort speziell erforderlicher Transport- oder Ladegerätschaften oder Werkzeuge, soweit diese vom Kunden nicht bereitgestellt werden. Ist für deren Bedienung speziell ausgebildetes Personal erforderlich gilt dies entsprechend.

4.5 Besondere Bedingungen für Zelte

(1) Der Kunde hat die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Montagestelle für LKW mit maximalem Gesamtgewicht bis 40t, sonstige Transportfahrzeuge und Gabelstapler rechtzeitig vor Montagebeginn herzustellen. HMS wird auf Anforderung des Kunden die konkret erforderlichen Transport- und Lademittel, Lasten und Aktionsradien benennen, welche zum Einsatz kommen sollen.

(2) Der Kunde hat bei der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen, dass für den Aufbau von Großzelten und Zelthallen 15 Meter Freifläche an allen Giebelseiten erforderlich sind. Seitlich werden durchgängig 5 Meter Freifläche benötigt. Anderenfalls ist mit Mehraufwand und einer Vergütungsanpassung zu rechnen.

(3) Das Bodenrisiko für die Eignung zur Montage und Nutzung des Mietgegenstands trägt der Kunde, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, wird bei der Angebotserstellung für Transport, Montage und Demontage von ebenerdigem, gut verdichtetem und bebaubarem Gelände sowie der Möglichkeit ausgegangen, die Zelthalle mit bis zu 1,40m langen Erdnägeln zu verankern.

(5) Ober- oder unterirdische Leitungen, Kabel, alte Fundamente und sonstige Hindernisse, die einen normalen Aufbau beeinträchtigen, sind vom Kunden rechtzeitig vor Montagebeginn auf eigene Gefahr zu entfernen. Für nicht entfernbare Hindernisse ist rechtzeitig ein Lageplan vorzulegen. Oberleitungen mit über 20 Meter Höhe stellen im Regelfall kein Hindernis dar, sind aber dennoch im Plan einzutragen. Hindernisbedingte Verzögerungen gehen bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Planung zu Lasten des Kunden. Hindernisbedingte Mehrkosten sind auch dann nach Abschnitt 4.1 (2) zu vergüten, wenn durch Beschleunigungsmehraufwand von HMS die ursprünglich vereinbarte Leistungszeit eingehalten werden kann.

(6) Notwendige Beeinträchtigungen von Baugrund, Zufahrten, Gebäuden und sonstigen Grundstückseinrichtungen oder des Grundstückszubehörs, die anlässlich der Transport- und Montage- und Demontagemaßnahmen über oder unter dem Erdboden entstehen, stellen keinen Schaden im Rechtssinne dar. Beeinträchtigung und deren Folgen sind vom Kunden selbst zu beseitigen oder HMS in Auftrag zu geben und zusätzlich zu vergüten.

(7) Die Wiederherstellung des Grundstückes, der Zufahrten, Gebäuden und sonstigen Grundstückseinrichtungen oder des Grundstückszubehörs in den ursprünglichen Zustand ist Sache des Kunden.

4.6 Besondere Bedingungen für sonstige Stoffdekorationen

- (1) Der Kunde hat die ordnungsgemäße Zufahrt zur und Befahrbarkeit der Montagestelle für Transportfahrzeuge und Hubfahrzeuge rechtzeitig vor Montagebeginn herzustellen. HMS wird auf Anforderung des Kunden die konkreten Transport- und Lademittel benennen, welche voraussichtlich zum Einsatz kommen werden.
- (2) Das Bodenrisiko für die Eignung zur Montage und Nutzung des Mietgegenstands trägt der Kunde, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, wird bei der Angebotsstellung für Transport, Montage und Demontage von ebenerdigem, frei befahrbarem Gelände ausgegangen.

4.7 Haftung

- (1) Für die Dauer des Anliefer- und Abladevorgangs und die Dauer der Montage- und Demontageleistungen, sowie für die Dauer des Aufladevorgangs und Abtransports sind die Anweisungen der von HMS zur Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen zu befolgen.
- (2) Der Kunde hat auf eigene Gefahr die Absperrung und Absicherung der Leistungsorte vorzunehmen. HMS erteilt über benötigte Zuwegungen, Medienanschlüsse, Aktionsradien etc. jederzeit Auskunft.
- (3) Hat der Kunde die erforderlichen Absperr- oder Sicherungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist HMS berechtigt, entweder unmittelbar eine Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden vorzunehmen oder die Leistungen bis zur Absperrung oder Absicherung der Leistungsorte einzustellen.
- (4) Für Schäden, welche durch Nichtbefolgung der Weisungen gemäß Absatz (1) oder der Nichtvornahme oder unzureichender Vornahme der gebotenen oder von HMS geforderten Sicherungsmaßnahmen gemäß Absatz (3) verursacht wurden, haftet der Kunde. Hält sich ein Dritter an HMS schadlos, stellt der Kunde HMS frei und erstattet eventuelle Kosten der Rechtsverfolgung.
- (5) Soweit zur Gefahrenabwehr erforderlich, hat der Kunde für die Dauer der Leistungen hinsichtlich der erforderlichen Teile der betroffenen Grundstücke das Bestimmungsrecht an HMS zu übertragen. Muss auf rechtliche oder sonstige Belange Dritter Rücksicht genommen werden, hat der Kunde wie für eigene Obliegenheiten, eigenes Vertretenmüssen und eigenes Verschulden einzustehen, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Dritten Leistungsgefahren begründet oder erhöht werden.
- (6) Für Eigenleistungen gemäß Abschnitt 4.3 (9) haftet der Kunde selbst. Hält sich ein Dritter an HMS schadlos, stellt der Kunde HMS frei und erstattet eventuelle Kosten der Rechtsverfolgung.
- (7) In jedem Fall der Haftungsfreistellung von HMS aus Ansprüchen Dritter, tritt der Kunde an HMS die Ansprüche gegen den Betriebshaftpflichtversicherer des Kunden aus dem Versicherungsvertragsverhältnis ab. HMS nimmt die Abtretung an.

4.8 Referenzen, Werbung

HMS ist berechtigt, Lichtbildmaterial über den Mietgegenstand oder Teilen davon im Zustand der Abnahme und im Zustand des Veranstaltungsbetriebs (Fest-, Tagungs- oder Messebetrieb, etc.) und Angaben zur Veranstaltung für Werbezwecke und auf Referenzlisten zu verwenden, soweit keine Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

4.9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Montage- und Demontageleistung ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort des Mietgegenstandes.

4.10 Abnahme

Auf eine förmliche Abnahme der Montageleistung kann verzichtet werden. Nimmt der Kunde die Mietsache in bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne zuvor eine förmliche Abnahme zu protokollieren, liegt im Zweifel darin ein Verzicht auf die förmliche Abnahme.

4.11 Mängelansprüche

Mängel der Montageleistung oder Mängel der sonstigen von HMS übernommenen Nebenleistungen führen nicht zu selbständigen Mängelansprüchen. Die Mietvertragliche Gewährleistung gemäß Abschnitt 3.7 bleibt unberührt.

4.12 Entsprechende Anwendung auf Kaufverträge

Die Regelungen im Abschnitt 4 gelten für die Leistungen von HMS entsprechend, wenn der Kunde die zu liefernden Vertragsgegenstände kauft. Als Grundlage für das Kaufvertragsverhältnis gelten dann die Regelungen des Abschnitt 2.